

sters über einen durch neue Verarbeitungsmethoden bewirkten Aufschwung in zwei wichtigen Gewerbszweigen in Mähren, in der Leinenindustrie und bei der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben.

Köln

Peter Burian

Dietmar Baier: Sprache und Recht im alten Österreich. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung. (Veröff. des Collegium Carolinum, Bd. 45.) R. Oldenbourg Verlag, München, Wien 1983. 247 S.

Im Zuge der unausweichlich gewordenen politischen Modernisierung des Habsburgerreichs wurde für das damals entstandene Cisleithanien die Gleichberechtigung „alle(r) Volksstämme des Staates“ als Verfassungsprinzip festgelegt (Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Von da ab bis zur Auflösung der Donaumonarchie war für Wesen und Entfaltung des Nationalitätenproblems in Cisleithanien diese Bestimmung von fundamentaler Bedeutung, weil der nationale Zustand hier und seine beabsichtigte oder bekämpfte Veränderung von allen Betroffenen stets an diesem Rechtssatz gemessen wurde. In der hier anzuzeigenden Studie, einer noch von Hermann Raschhofer (gest. 1979) angeregten Würzburger juristischen Dissertation aus dem Jahr 1980, sollte in Form einer sehr ins einzelne gehenden Systematik dargestellt werden, wie das österreichische Reichsgericht und der österreichische Verwaltungsgerichtshof die rechtskonforme Anwendung dieses Prinzips überwacht haben. Beide Gremien waren geschaffen worden, um die Gesetzmäßigkeit administrativer Entscheidungen zu sichern (Verwaltungsgerichtshof) und den einzelnen Staatsbürger vor der Verletzung seiner Grundrechte durch Organe des Staates zu schützen (Reichsgericht).

Nach allerdings nicht fehlerfreien Hinweisen auf die früheren Versuche im Habsburgerreich, die nationale Gleichberechtigung zu normieren, auf das Entstehen dieses Artikels der Dezemberverfassung, auf den Charakter des hier ausgesprochenen Prinzips als Grundrecht und auf die Kompetenzen dieser Höchstgerichte werden nacheinander die beiden für das gewählte Thema erheblichen, in zeitgenössischen Quellensammlungen veröffentlichten Judikaturen ausführlich abgehandelt. In ihnen ging es nicht so sehr darum, durch oberstgerichtliche Entscheidungen dafür zu sorgen, daß in den zahlreichen hier verhandelten Einzelfällen jeweils die Regeln des Artikels 19 beachtet wurden, sondern anhand ebendieser strittigen Fragen aus der allgemein gehaltenen Verfassungsnorm überhaupt erst anwendbares Recht zu machen. So mußten die dieses Prinzip tragenden Begriffe definiert werden — vor allem: Volksstamm, landesübliche Sprache, Landessprache —, es mußte festgelegt werden, ob nur einzelne oder auch — wie beschaffene? — Kollektive mit Berufung auf diesen Rechtssatz Ansprüche geltend machen konnten, und es mußten Kriterien formuliert werden, an denen der zu schützende nationale Charakter jeweils erkannt werden konnte. Aus der präzisen Beobachtung der politischen Wirklichkeit in der Monarchie wurde abgeleitet, daß, worauf auch im Buchtitel zutreffend verwiesen wird, die Sprache das wichtigste dieser Merkmale sei. Die meisten der von Dietmar Baier ausgewerteten Entscheidungen betrafen deshalb den verfassungskonformen Sprachengebrauch in der Öffentlichkeit, in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Verwaltung, vor Gericht und vor allem in der Schule.

B.s. resümierender Behauptung (S. 245) ist zuzustimmen, daß das Verfassungsprinzip der nationalen Gleichberechtigung und seine Weiterbildung durch die hier erläuterten Judikaturen ein sehr vielgestaltiges, den Verhältnissen Cisleithaniens durchaus entsprechendes Volksgruppenrecht geschaffen haben. Freilich bleibt bei einer solchen rein juristischen Sicht unerklärt, warum trotzdem die altösterreichische Nationalitätenpolitik, in der das hier Vorgestellte ein wichtiges Element war, gescheitert ist.

Die von B. behandelten Zusammenhänge und Entwicklungen, namentlich die Bedeutung der höchstrichterlichen Beschäftigung mit der Mehrnationalität des Kaiserstaates, sind der Forschung seit einem halben Jahrhundert bekannt, nämlich seit Karl Gottfried Hugelmanns, von B. wiederholt zitierter Studie über das Nationalitätenrecht im alten Österreich.¹ Trotzdem hätte eine systematische Zusammenstellung der reichs- und verwaltungsgerichtlichen Judikatur zum Artikel 19 der Dezemberverfassung, so wie dies B. offenkundig beabsichtigt hatte, nützlich sein können. Seine Studie enthält aber so schwere Mängel, daß sie diesen Zweck nicht erfüllt.

Außer zahlreichen, die Lektüre ständig auf ärgerliche Weise unterbrechenden Druckfehlern — werden nicht einmal mehr in einem so renommierten Verlag Korrekturen gelesen? — sind ungenügende inhaltliche Koordinierung sowie Lücken, begriffliche Unklarheit und Irrtümer zu rügen. So bleibt bei vielen der erörterten Fälle die Bedeutung, die die gefällte Entscheidung für das Thema hat, wegen des Fehlens hinreichender topographischer und nationaler Informationen unverständlich. Die Entwicklung, die diese Rechtsprechung durchlaufen hat, ist kaum zu erkennen, denn das Datum der einzelnen Gerichtsbeschlüsse wird häufig nicht genannt. Bei den vielen — unumgänglichen — Wiederholungen hätten zum Nutzen des Lesers eindeutige Vor- und Rückverweise gegeben werden müssen, eventuell auch in Form einer registerartigen Zusammenstellung der behandelten Fälle. Der Begriff „Nationalität“ wird mißverständlich, weil ununterschieden verwendet: er bezeichnet nicht nur einen Nationsteil, wohl auch den „Volksstamm“ im Sinn des Artikels 19, sondern auch den nationalen Charakter einer Einzelperson oder einer Gruppe (besonders verwirrend: S. 150). Das Adjektiv „böhmisch“ bezieht B. sowohl auf das Königreich als auch, was in einer Veröffentlichung in deutscher Sprache durchaus unzulässig ist, auf die Tschechen (mit ganz wenigen Ausnahmen; besonders irritierend: S. 168). Die Umgangssprache der Juden in Galizien war nicht das Hebräische (S. 69 f.), sondern das Jiddische. Landeskulturräte waren keine Institutionen des Schulwesens (S. 34), sondern agrarische Interessenvertretungen. Die oberste landesfürstliche Behörde in den größeren Kronländern war die Statt-, nicht die Stadthalterei (bei B. nur so!). — Ungedrucktes Material wird nicht verwertet, die zeitgenössische Reaktion auf diese Judikatur bleibt ebenso unbeachtet wie der Forschungsstand. Viele Feststellungen und Wertungen sind nicht belegt.

Wie man dieses Thema abhandeln kann, hat zur gleichen Zeit in vorbildlicher Weise Gerald Stourzh gezeigt.² B. hat während der Fertigstellung seiner Dis-

1) K. G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867. Der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hrsg. von K. G. Hugelmann, Wien 1934, S. 79—286.

2) G. Stourzh: Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848—1918, in: Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. III: Die Völker des Reiches, 2. Teilbd., Wien 1980, S. 975—1206.

sertation diese Studie noch nicht kennen können. Doch drei Jahre später hätte ihr Vorliegen die Veröffentlichung von B.s Manuskript überflüssig machen müssen.

Köln

Peter Burian

Václav Černý: Paměti. IV. [Erinnerungen, Teil IV.] Sixty-Eight Publishers Corporation. Toronto 1983. 602 S.

Erregte schon 1977 der Band „Pláč koruny české“ des tschechischen Romanisten Václav Černý, Prag, die Gemüter, so nicht minder die vorliegende Fortsetzung, in der wesentliche Probleme der Nachkriegs-Tschechoslowakei bis zu Beginn der sechziger Jahre behandelt werden.

Professor Černý, von Haus aus nationaler Linkssozialist mit engen Bindungen zu vielen tschechischen Kommunisten, denen er vor allem während des Protektorats Böhmen und Mähren eine große Hilfe war, schildert seine grenzenlose Enttäuschung, als er nach 1945 feststellen mußte, daß Traum und Wirklichkeit einer sozialistischen Gesellschaft so weit auseinanderklaffen. Da ihm Ethik und Moral auch in der Politik einiges bedeuten, fällt sein Urteil über die Zustände in seiner Heimat entsprechend negativ aus.

Das Buch stellt weit mehr als nur die Erinnerungen eines Universitätsprofessors dar. Er steht zwar stets im Mittelpunkt des Geschehens und gibt seine subjektive Beurteilung ab, sieht aber das Ganze, sucht nach Ursachen, beschreibt die handelnden Personen im kulturellen Bereich wie in der Politik, nimmt zu Maßnahmen Stellung und prangert Mißstände und Fehlentwicklungen an. Mit dieser Einstellung wird das Buch ein Stück Zeitgeschichte, die sich freilich fast ausschließlich im böhmischen Raum abspielt. Wenn auch die Memoiren chronologisch gegliedert sind, gibt es doch etliche Schwerpunkte von besonderem Gewicht und größerem Umfang: Ausschaltung des tschechischen Heimatwiderstandes seitens des Londoner und Moskauer Exils durch das „Kaschauer Regierungsprogramm“; die verschiedenen Phasen der KPTsch; der Bereich der Prager Universität mit Schwerpunkt nach dem Februar 1948 („Klukokracie“); der Kultursektor bei Heraushebung des tschechischen Schriftsteller-Syndikats; die Beurteilung von Edvard Beneš, Klement Gottwald und Antonín Zápotocký; der Sündenfall des tschechischen Volkes durch Vertreibung, Beraubung, „Retributions“-Lynchjustiz (1945–48), Staatsgerichte und Kollektivierung.

Es ist keine leichte Kost, die Č. seinen Landsleuten bietet. Was er schreibt, ist Darstellung und Analyse zugleich. Zuweilen ist festzustellen, daß aus dem einstigen sozialistischen Romantiker ein erbitterter, ja verbitterter Kritiker wurde. Auch das Personenverzeichnis gibt darüber Auskunft, denn Klement Gottwald wird weit öfter zitiert als andere. Etwas zu stark dürfte Č.s Einstellung zu den Juden verzeichnet sein. Andererseits bezeichnet er seine kleinmütigen, feigen und karrieresüchtigen eigenen Landsleute als „Čecháckové“ und das an sehr vielen Stellen seines umfangreichen Buches.

Mit aller Deutlichkeit distanziert sich der Autor von der Kollektivschuld der Sudetendeutschen. Er schreibt von „lebenden Menschenfackeln“ in Prag, vom „tschechischen Gestapismus“, der „Retribution“ als der „Volks-Lynchjustiz“ (S. 49) und von den zahlreichen Ausschreitungen gegen die vogelfreien Deutschen. Erschütternd seine Aussage über das grausige Schicksal einer deutschen Gemeinde in seiner Heimat im Adlergebirge (S. 36): „Damals wurde das schlechte Gewissen unseres Volkes geboren.“ Den nach Kriegsende überall bestehenden